fcg wiener lehrerInnen
Team Thomas Krebs
Verlässlich. Kompetent.
STARK für DICH.

NL 33/2026

KEL-Gespräche: Was gilt im Schulalltag?

Pflichten, Gestaltungsspielraum und praktische Tipps auf einen Blick.

Ist ein KEL-Gespräch verpflichtend?

Ja. Das Schulunterrichtsgesetz sieht regelmäßige Gespräche zwischen Lehrperson, Erziehungsberechtigten und SchülerIn vor. Bei Schularten mit mindestens vierjähriger Dauer genügt mindestens ein Gespräch pro Unterrichtsjahr (§ 19 Abs. 1a und 1b SchUG).

Was gehört in das Gespräch?

Es geht nicht nur um Noten: Besprochen werden Stärken, Lernstand und notwendige Fördermaßnahmen – schulisch oder außerschulisch. Sinnvoll ist, gemeinsam ein oder zwei erreichbare Lernziele zu vereinbaren.

Wie muss das Gespräch ablaufen?

Das Gesetz schreibt keinen starren Ablauf, keine bestimmte Gesprächsdauer und kein einheitliches Formular vor. Die Schule kann daher eine praktikable Form wählen. Frühere Empfehlungen aus der Neuen Mittelschule sind keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben.

Wann ersetzt ein anderes Gespräch das KEL?

In Klassen mit alternativer Leistungsbeurteilung tritt auf der 1. Schulstufe und im ersten Semester der 2. Schulstufe das Bewertungsgespräch an die Stelle des KEL-Gesprächs (§ 18a Abs. 3 SchUG).

Wer organisiert die Termine?

KEL-Gespräche können als eigene Termine oder im Umfeld anderer Informationsangebote organisiert werden. Die konkrete Abstimmung erfolgt am Schulstandort. Sprechtage und deren Termine sind gesondert geregelt: Zuständig ist das Schulforum, an Polytechnischen Schulen der Schulgemeinschaftsausschuss (§§ 63a, 64 SchUG).

Was bedeutet das für Lehrpersonen?

Ein KEL-Gespräch muss nicht unnötig kompliziert sein. Entscheidend ist, dass das Kind beteiligt wird und die drei Partner über Lernentwicklung und Förderung sprechen. Ein kurzer, klar strukturierter Gesprächsleitfaden hilft dabei.

Praxistipps für das KEL-Gespräch

- ✓ Vorbereiten: Stärken, Lernstand und konkrete Beispiele sammeln.
- ✓ Kind einbeziehen: Was gelingt bereits? Was fällt noch schwer?
- ✓ Eltern anhören: Beobachtungen und Fragen aufnehmen.
- ✓ Ziele vereinbaren: Wenige, realistische nächste Schritte festhalten.
- ✓ Nachbereiten: Vereinbarungen kurz dokumentieren und bei Bedarf überprüfen.

Wichtig für die Schulleitung

Die Organisation muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und zugleich zweckmäßig und ressourcenschonend sein. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben trägt die Schulleitung Verantwortung (vgl. § 32 Abs. 2 LDG).

Rechtsgrundlagen: §§ 18a, 19, 63a, 64 SchUG; § 32 Abs. 2 LDG. | Praxishinweise zur Umsetzung.